

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg für das Geschäftsjahr 2011

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg hat am 24. November 2010 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) und gemäß der Beitragsordnung vom 24. November 2009 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 (01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 wird

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge in Höhe von.....7.956.300,00 EUR
 - mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von.....8.124.300,00 EUR
 - mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von..... 333.000,00 EUR

2. im Finanzplan
 - mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von15.500,00 EUR
 - mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von381.000,00 EUR
 - mit der Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von 0,00 EUR
 - mit der Summe der Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten in Höhe von..... 0,00 EUR

festgestellt.

II. Grundbeitrag

1. Nichtkaufleute ¹
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000,00 EUR 50,00 EUR
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR 100,00 EUR
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR 300,00 EUR
 - d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 EUR..... 600,00 EUR

2. Kaufleute ²
 - a) mit negativem Gewerbeertrag, hilfsweise Verlust aus Gewerbebetrieb..... 100,00 EUR
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 0,00 EUR bis 50.000,00 EUR..... 200,00 EUR
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR 400,00 EUR
 - d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 EUR..... 800,00 EUR

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder die im Handelsregister eingetragen sind.

3. Unternehmen, auch wenn sie sonst nach Pkt. 1-2 zu veranlagen wären, mit einem
 - 3.1. Umsatz von mindestens 10,00 Mio. EUR und unter 20,00 Mio. EUR..... 2.500,00 EUR
 - 3.2. Umsatz von mindestens 20,00 Mio. EUR und unter 40,00 Mio. EUR..... 5.000,00 EUR
 - 3.3. Umsatz von mindestens 40,00 Mio. EUR und unter 80,00 Mio. EUR..... 10.000,00 EUR
 - 3.4. Umsatz ab 80,00 Mio. EUR 20.000,00 EUR
 - 3.5. Der 800,00 EUR übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

III. Umlagen

Als Umlage werden 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

IV. Beitragsbefreiung

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

V. Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2011.
2. Soweit zur Ermittlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, abgestellt wird, kommt es auf den Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht an, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls auf den nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb.

VI. Vorauszahlungen

1. Sofern ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Wird der Grundbeitrag auf der Grundlage des Umsatzes erhoben, gilt dies für den letzten der Kammer vorliegenden Umsatz.
2. Von den übrigen Kammerzugehörigen wird zunächst eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 1.a) bei Nichtkaufleuten bzw. Ziffer II. 2.b) bei Kaufleuten erhoben.

VII. Doppelmitglieder

1. Für Unternehmen, die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen und gem. § 3 Abs. 4 IHK-Gesetz iVm. § 12 Abs. 1 der Beitragsordnung beitragspflichtig sind, wird der Beitragsfestsetzung der nichthandwerkliche bzw. nichthandwerksähnliche Anteil der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.
2. Inhaber von Apotheken werden mit einem Viertel des Gewerbeertrages, andere Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben und einer entsprechenden Berufskammer angehören, werden mit einem Zehntel des Gewerbeertrages veranlagt.

Ausfertigung:

Der vorstehende Beschluss über die Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 wird hiermit ausgefertigt und im Organ der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), 24. November 2010

Dr. Ulrich Müller
Präsident

Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer